

**Beschlussvorlage**  
öffentlich

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Nr. der Tagesordnung:</b>
<b>Ortsgemeinderat Windesheim (beschließend)</b>	<b>20.07.2021</b>	<b>2</b>

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

**Betreff:**

**Bebauungsplanverfahren "Auf den Acht Morgen", Ortsgemeinde Windesheim**

**A) Beratung und Beschlussfassung über die während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

**B) Erneuter Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB)**

**Begründung:**

**Bei der Beratung und Beschlussfassung ist § 22 GemO zu beachten.**

Der Ortsgemeinderat von Windesheim hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf den Acht Morgen“ gefasst. Nach der Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren, hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 08.02.2021 beschlossen, dass die von ihm gebilligten Entwürfe der Planzeichnung, der Textfestsetzungen sowie der Begründung, für die Dauer eines Monats nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und auf der Homepage der Verbandsgemeinde einzustellen sind. Weiter erfolgte die Veröffentlichung auf dem Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange waren über die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu unterrichten und wurden gebeten, hinsichtlich der von Ihnen zu vertretenden Belange Stellung zu nehmen.

**Beschlussempfehlung des Ortsbürgermeisters / der Verwaltung:**

**A) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Auslegung der Entwurfsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 26. April 2021 bis einschließlich 25. Mai 2021 in der Verbandsgemeindeverwaltung, außerdem waren diese im gleichen Zeitraum auf der Homepage der Verbandsgemeinde einsehbar. Es erfolgte ferner eine Veröffentlichung im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen. Zu diesem Zweck erhalten Private durch die öffentliche Auslegung Gelegenheit zur Kenntnisnahme von der Planung und zur Stellungnahme. Öffentliche Belange werden in der Regel durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und deren Stellungnahmen bekannt. Gleich, ob von Dritten etwas vorgebracht wird, müssen Belange und Umstände bei der Abwägung berücksichtigt werden, wenn sie sich aufdrängen oder bekannt sind.

In der **Anlage 1** werden die während der vorgegebenen Frist eingegangenen Stellungnahmen behandelt. Diese enthält den Einwender, die Zusammenfassung der Stellungnahme sowie einen Beschlussvorschlag.

Der Ortsgemeinderat berät und beschließt anhand dieser Vorlage. Das Ergebnis einer eventuell erforderlichen Abstimmung wird in dieser handschriftlich eingetragen und Anlage zur Niederschrift.

**Abstimmungsergebnis:**

**B) Erneuter Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m § 4 a Abs. 3 BauGB**

Nachdem zuvor über die während des Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen wurde, ergibt sich ein Änderungsbedarf im Rahmen der Abwägung zu der Stellungnahme des Landesbetrieb Mobilität (siehe Anlage 1, Seite 27 bis 29). Die notwendigen Änderungen/Anpassungen werden von dem beauftragten Planungsbüro erläutert und Fragen aus der Mitte des Rates beantwortet. Alleine diese Änderungen machen eine erneute, wenn auch verkürzte Auslegung im Sinne des § 4 a Abs. 3 BauGB notwendig. Es kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen möglich sind. Die Dauer der Auslegung kann angemessen verkürzt werden.

Auch die im Rahmen der Stellungnahme der Kreisverwaltung Bad Kreuznach (Untere Bauaufsichtsbehörde), unter Punkt 12 und 13 (Seite 18 bis 19), angeführten Inhalte erfordern ebenfalls eine erneute Auslegung der Planung.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die erneute Auslegung zu informieren. Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit, die Unterlagen während der Auslegung in der Verwaltung oder auf der Homepage der Verbandsgemeinde einzusehen und hierzu Stellung zu nehmen. Des Weiteren erfolgt eine entsprechende Veröffentlichung im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz.

**Abstimmungsergebnis:**

Nach § 4 a Abs. 3 BauGB kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB hinzuweisen.

Der Rat beschließt, dass Stellungnahmen nur zu den ergänzten oder geänderten Teilen zulässig sind.

**Abstimmungsergebnis:**

Darüber hinaus kann die Auslegungsdauer und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt werden. Der Rat beschließt, die Auslegungsfrist und die Frist zur Stellungnahme auf drei Wochen zu verkürzen.

**Abstimmungsergebnis:**

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: <input type="checkbox"/> siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am: 06.07.2021		durch: Hilkert, Marvin		
Gesehen:				
Ortsbürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Beigeordneter	Fachbereichsleiter
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
			Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: